



Ordnung zur Organisation und Durchführung der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung im Lehramt an Oberschulen für das Fach Deutsch als Zweitsprache an der Technischen Universität Chemnitz vom 12. November 2025

Auf der Grundlage von § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, i.V.m. § 8 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehrer-Qualifizierungsverordnung – LehrerQualiVO) vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist, der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46) sowie § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Ordnung des Zentrums für Lehrer*innenbildung und Bildungsforschung (ZLB) der Technischen Universität Chemnitz vom 2. September 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 44/2024, S. 2184) hat der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung (ZLB) der Technischen Universität Chemnitz die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Zulassung
- § 4 Dauer und Umfang
- § 5 Organisation
- § 6 Beratung

Teil 2 – Programmstruktur

- § 7 Aufbau und Inhalte

Teil 3 – Prüfungen

- § 8 Modulprüfungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren
- § 12 Alternative Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 14 Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 17 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 18 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Prüfungsausschuss
- § 20 Prüfer und Beisitzer
- § 21 Prüfungsnachweis
- § 22 Ungültigkeit der Prüfungsbescheinigung

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte
§ 24 Widerspruchsverfahren

Teil 4 – Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

Anlage 1: Programmablaufplan
Anlage 2: Modulbeschreibungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Ordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung sowie Einzelheiten zur Organisation und Durchführung der Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung im Lehramt an Oberschulen für das Fach Deutsch als Zweitsprache (nachfolgend als „Programm DaZ – Oberschule“ bezeichnet) am ZLB der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Ziele

Die Teilnehmer erwerben diejenige fachwissenschaftliche Kompetenz sowie didaktische und methodische Kenntnisse, welche für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages im Lehramt an Oberschulen erforderlich sind. Bei dem „Programm DaZ – Oberschule“ handelt es sich um ein Angebot der beruflichen Weiterbildung.

§ 3 Zulassung

Die Durchführung des Antragsverfahrens, einschließlich der Auswahl der Bewerber sowie der Entscheidung über deren Zulassung zur Teilnahme am „Programm DaZ – Oberschule“, obliegt dem Sächsischen Landesamt für Schule und Bildung.

§ 4 Dauer und Umfang

(1) Das „Programm DaZ – Oberschule“ dauert in der Regel vier Semester (zwei Jahre). Es umfasst Module im Gesamtumfang von 71 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 2130 Arbeitsstunden (AS).

(2) Kann ein Teilnehmer das „Programm DaZ – Oberschule“ während der Dauer gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht zum Abschluss bringen, bemüht sich die Technische Universität Chemnitz, das Nachholen der betroffenen Prüfungsleistungen zu ermöglichen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 5 Organisation

(1) Das „Programm DaZ – Oberschule“ ist modular aufgebaut. Die empfohlene Modulbelegung ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Programmablaufplan (siehe Anlage 1). Inhalte, Qualifikationsziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Art und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) festgelegt.

(2) Das „Programm DaZ – Oberschule“ ist in Präsenzveranstaltungen und Phasen des selbstgesteuerten Lernens gegliedert. Präsenzveranstaltungen finden in der Regel an zwei Tagen pro Woche statt. Einzelne Präsenzveranstaltungen werden als Blockveranstaltungen an gesonderten Terminen angeboten.

(3) Die Lehrinhalte des „Programms DaZ – Oberschule“ werden unter Verwendung der Lehr- und Lernformen Vorlesung (V), Seminar (S), Übung (Ü) und Kolloquium (K) sowie des Selbststudiums vermittelt, gefestigt und vertieft.

(4) Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 6

Beratung

Für die Beratung zu allgemeinen und organisatorischen Fragen des „Programm DaZ – Oberschule“ betreffend wird vom ZLB eine verantwortliche Person benannt und die Teilnehmer werden entsprechend informiert. Die fachliche Beratung einzelner Lehrveranstaltungen betreffend wird von den jeweiligen Lehrenden übernommen.

Teil 2

Programmstruktur

§ 7

Aufbau und Inhalte

Im „Programm DaZ – Oberschule“ werden 71 LP, gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 LehrerQualiVO, erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

Module Deutsch als Zweitsprache:

LQ-DaZ-1	Grundlagen der Spracherwerbsforschung, 10 LP
LQ-DaZ-4	Sprachstandsdiagnostik und Sprachförderung, 9 LP
LQ-DaZ-2	Grundlagen der Migrations- und Mehrsprachigkeitsforschung, 10 LP
LQ-DaZ-3	Fachdidaktik I, 10 LP
LQ-DaZ-5	Fachdidaktik II, 9 LP
LQ-DaZ-6	Angewandte Migrations- und Mehrsprachigkeitsforschung, 8 LP
LQ-DaZ-7	Aspekte der Sprachförderung, 14 LP

Modul Ergänzungsstudien:

LQ-ES-1	Sprechbildung, 1 LP
---------	---------------------

Teil 3

Prüfungen

§ 8

Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer Prüfungsleistung und werden studienbegleitend erbracht.

(2) Die Teilnehmer sind automatisch zu allen Prüfungen angemeldet, ein Rücktritt (§ 14) bedarf daher grundsätzlich einer schriftlichen Mitteilung an den zuständigen Prüfungsausschuss.

(3) Modulprüfungen kann nur ablegen, wer

1. ordnungsgemäß für die Teilnahme am „Programm DaZ – Oberschule“ zugelassen ist (§ 3),
2. die in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
3. an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls teilgenommen hat,
4. keine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Teilnehmer werden rechtzeitig über die Termine, zu denen Modulprüfungen zu erbringen sind, und über die Aus- und Abgabeterminepunkte von Hausarbeiten informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Prüfungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt durch das ZLB. Das Nichtbestehen und das endgültige Nichtbestehen von Modulprüfungen werden den Teilnehmern schriftlich bekannt gegeben.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind mündlich (§ 10), durch Klausurarbeiten bzw. sonstige schriftliche Arbeiten und Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 11) oder durch alternative Prüfungsleistungen (§ 12) zu erbringen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

(4) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 10

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen und Können verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, solange dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben; dabei sind die Vorgaben des Datenschutzrechts zu beachten. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.

§ 11

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen bzw. Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen bzw. Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des „Programms DaZ – Oberschule“ ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) abgeprüft werden. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Die Antwort-Wahl-Aufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (stets nur eine korrekte Antwort möglich) und/oder Mehrfach-Wahlaufgaben (eine oder mehrere korrekte Antwort/en möglich) gestellt. Die Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Modul erforderlichen Kenntnisse ausgerichtet sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist neben dem Bewertungsmaßstab (Punktzahl, Gewichtungsfaktor) auch festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Aufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Satz 4 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen und die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Aufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Aufgabenzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Die Auswertung der Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

§ 12

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Berichten,

Projektarbeiten, Unterrichtsversuchen, Lehrproben, Unterrichtsentwürfen, sprachdiagnostischen Erhebungen oder Referaten im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei anderen schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

§ 13

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden; abweichend davon gilt für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) Absatz 4:

1 –	sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2 –	gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 –	befriedigend	(eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 –	ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 –	nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	– sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	– gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	– befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	– ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	– nicht ausreichend.

(3) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang den in dieser Ordnung geforderten Prüfungsleistungen entsprechen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling die Mindestpunktzahl erreicht hat. Die Mindestpunktzahl ist der geringere der beiden nachstehenden Grenzwerte:

1. 50 Prozent der erzielbaren Punkte (absolute Bestehensgrenze) oder
2. um 10 Prozent reduzierte Punktzahl der von den Prüflingen durchschnittlich erzielten Punkte, jedoch mindestens 40 Prozent der erzielbaren Punkte (relative Bestehensgrenze).

Hat der Prüfling die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 - sehr gut, wenn er mindestens 90 Prozent,
- 1,3 - sehr gut, wenn er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
- 1,7 - gut, wenn er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,

2,0 - gut, wenn er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
 2,3 - gut, wenn er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
 2,7 - befriedigend, wenn er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
 3,0 - befriedigend, wenn er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
 3,3 - befriedigend, wenn er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
 3,7 - ausreichend, wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
 4,0 - ausreichend, wenn er keine oder weniger als 10 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erhalten hat.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 14

Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 2 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

§ 15

Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (4) Mängel im Prüfungsverfahren müssen während der Prüfung mündlich oder schriftlich bei dem Prüfer oder Aufsichtsführenden oder unverzüglich nach der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 17 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen erneut zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 17 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt das „Programm DaZ – Oberschule“ als „endgültig nicht bestanden“.
- (3) Das „Programm DaZ – Oberschule“ ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Ende der Dauer gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 erfolgreich abgelegt worden ist, gilt als „endgültig nicht bestanden“.

§ 17

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Bewertung „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig; diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 18

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus Studiengängen und beruflichen Ausbildungsgängen können gemäß § 7 Abs. 4 LehrerQualiVO auf Antrag des Teilnehmers im Umfang von höchstens 10 Leistungspunkten angerechnet werden, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Teilnehmers anrechnen.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (4) Die Teilnehmer haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 19

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Erweiterte Vorstand des ZLB einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der am ZLB tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der am ZLB tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Teilnehmer oder der Studenten.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für Teilnehmer bzw. studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dieser Ordnung zuständig, insbesondere für:
 1. die Organisation der Prüfungen,
 2. Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 15),
 3. die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (§ 18),
 4. die Bestellung der Prüfer (§ 20),
 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Teilnehmer während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
 6. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte und chronisch kranke Teilnehmer,
 7. die Entscheidung über die Ungültigkeit der Prüfungsbescheinigung (§ 22),
 8. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten, die diese Ordnung betreffen.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bilden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für Mitglieder aus der Gruppe der Teilnehmer, die sich im gleichen Zeitraum der gleichen Prüfung unterziehen möchten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

(9) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass eine in einer Modulbeschreibung vorgesehene Prüfungsform durch eine andere ersetzt wird. Die vorgesehene Prüfungsdauer bzw. der -umfang sind festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 20

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer und die Beisitzer sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 21

Prüfungsnachweis

Über die bestandenen Modulprüfungen erhalten die Teilnehmer einen Prüfungsnachweis gemäß § 8 Abs. 3 LehrerQualiVO (Transcript of Records).

§ 22

Ungültigkeit der Prüfungsbescheinigung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungsnachweises bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 15 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und das „Programm DaZ – Oberschule“ für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass dem Prüfling ein Täuschungsvorsatz nachzuweisen ist, und wird dieser Umstand erst nach der Aushändigung des Prüfungsnachweises bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und das „Programm DaZ – Oberschule“ für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Die unrichtige Prüfungsbescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausstellungsdatum der Prüfungsbescheinigung ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Ausgabe der Prüfungsbescheinigung wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

§ 24

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss gemäß § 19 Abs. 1 einzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

Teil 4 **Schlussbestimmungen**

§ 25 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung gilt für die ab Wintersemester 2025/2026 für die berufsbegleitende wissenschaftliche Ausbildung im Lehramt an Oberschulen für das Fach Deutsch als Zweitsprache an der Technischen Universität Chemnitz zugelassenen Teilnehmer.

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz in Kraft und wird den Teilnehmern durch das ZLB bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Erweiterten Vorstands des ZLB vom 11. September 2025 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 5. November 2025

Chemnitz, den

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz
in Vertretung

Prof. Dr. Anja Strobel
Prorektorin für Forschung und Universitätsentwicklung

Anlage 1: Programmablaufplan zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung im Lehramt an Oberschulen für das Fach Deutsch als Zweitsprache (2130 AS/71 LP, 29 LVS)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Grundlagen der Spracherwerbsforschung (LQ-DaZ-1), 300 AS/10 LP V: Strukturen des Deutschen 90 AS, 2 LVS S: Spracherwerb 210 AS, 2 LVS PL: 90-minütige Klausur zu Vorlesung und Seminar	Grundlagen der Migrations- und Mehrsprachigkeitsforschung (LQ-DaZ-2), 300 AS/10 LP V: Einführung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache 90 AS, 2 LVS S: Migration und Schule 210 AS, 2 LVS PL: 15-minütige mündliche Prüfung zu Vorlesung und Seminar	Fachdidaktik II (LQ-DaZ-5), 270 AS/9 LP S: Rahmenbedingungen für schulische Sprachförderung 135 AS, 2 LVS S: Spielbasierte und ästhetische Sprachvermittlung 135 AS, 2 LVS PL: 15-seitiges Portfolio zur Vermittlung und Förderung des Deutschen als Zweitsprache innerhalb schulischer Rahmenbedingungen zu einem der beiden Seminare	
Sprachstandsdiagnostik und Sprachförderung (LQ-DaZ-4), 270 AS/9 LP S: Sprachstandsdiagnostik und Sprachförderung 150 AS, 2 LVS S: Testen und Prüfen 120 AS, 2 LVS PL: 15-seitige schriftliche sprachdiagnostische Erhebung mit Überlegungen für eine anschließende Sprachförderung zum Seminar Sprachstandsdiagnostik und Sprachförderung	Fachdidaktik I (LQ-DaZ-3), 300 AS/10 LP S: Didaktik und Methodik DaZ 150 AS, 2 LVS S: Unterrichtsplanung 150 AS, 2 LVS PL: 15-seitiger schriftlicher Unterrichtsentwurf mit didaktischer Begründung zum Seminar Unterrichtsplanung	Angewandte Migrations- und Mehrsprachigkeitsforschung (LQ-DaZ-6), 240 AS/8 LP S: Mehrsprachigkeit 120 AS, 2 LVS S: Interkulturalität 120 AS, 2 LVS PL: 15-seitiger schriftlicher Unterrichtsentwurf zu einer Doppelstunde zu Mehrsprachigkeit und Interkulturalität mit didaktischer Reflexion und Ergebnisanalyse	
Sprechbildung (LQ-ES-1), 30 AS/1 LP Ü: Sprechbildung 30 AS, 1 LVS PL: 15-minütige mündliche Prüfung			Aspekte der Sprachförderung (LQ-DaZ-7), 420 AS/14 LP S: Qualifikationen für sprachliche Teilhabe 120 AS, 2 LVS K: Kolloquium zur Projektarbeit 300 AS, 2 LVS PL: 15-seitige schriftliche Ausarbeitung einer im Kolloquium vorgestellten und in der Schule durchgeführten Projektidee
9 LVS 600 AS	8 LVS 600 AS	8 LVS 510 AS	4 LVS 420 AS

Abkürzungen

PL	Prüfungsleistung	AS	Arbeitsstunden	LVS	Lehrveranstaltungsstunden	Ü	Übung	PR	Projekt
PV	Prüfungsvorleistung	LP	Leistungspunkte	P	Praktikum	S	Seminar	AS	Anrechenbare Studienleistung
L								L	
V	Vorlesung	K	Kolloquium						

Anlage 2: Modulbeschreibung zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung im Lehramt an Oberschulen für das Fach Deutsch als Zweitsprache

Modul Deutsch als Zweitsprache

Modulnummer	LQ-DaZ-1
Modulname	Grundlagen der Spracherwerbsforschung
Modulverantwortlich	Professur Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Die erfolgreiche Vermittlung des Deutschen als Zweitsprache erfordert eine präzise Kenntnis der deutschen Sprachstrukturen, auch aus komparativer Perspektive, und ihres Erwerbs. Das Modul vermittelt Basiskenntnisse der Strukturen der deutschen Sprache aus der Eigen- und Fremdperspektive (insbesondere Wortarten, syntaktische Funktionen, topologische Satzstruktur, Phrasensyntax, Kasus, Verbmorphologie, Wortbildung, Sprachtypologie) und führt in die Zweitspracherwerbsforschung ein (insbesondere Spracherwerbshypothesen, Erwerbssequenzen, Profilanalyse). <u>Qualifikationsziele:</u> • Kenntnisse der vermittlungsrelevanten Strukturen der deutschen Sprache • Basiskenntnisse der Sprachtypologie im Hinblick auf komparative Sprachbetrachtung • Kenntnisse der vermittlungsrelevanten Ergebnisse der Zweitspracherwerbsforschung
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. • V: Strukturen des Deutschen (2 LVS) • S: Spracherwerb (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zu Vorlesung und Seminar
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 13 der Ordnung zur Organisation und Durchführung der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung im Lehramt an Oberschulen für das Fach Deutsch als Zweitsprache geregelt.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Teilnehmer von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung im Lehramt an Oberschulen für das Fach Deutsch als Zweitsprache

Modul Deutsch als Zweitsprache

Modulnummer	LQ-DaZ-4
Modulname	Sprachstandsdiagnostik und Sprachförderung
Modulverantwortlich	Professur Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> In der praktischen Unterrichtssituation ist es für die Lehrenden unerlässlich, den Sprachstand ihrer Schüler zu kennen, um ihren Förderbedarf bestimmen und didaktisch umsetzen zu können. In diesem Modul werden die vielfältigen Möglichkeiten der Sprachstandserhebung vorgestellt und auch kritisch hinterfragt. Dazu werden in der Praxis verwendete Verfahren der Sprachstandserhebung auf Basis wissenschaftlicher Forschung diskutiert und ihre Eignung für den Einsatz im Unterricht besprochen. Im Seminar Testen und Prüfen wird der Schwerpunkt auf testtheoretische Grundlagen gelegt, um auf deren Basis vorhandene Erhebungsverfahren auf ihre Qualität zu überprüfen. Die Analyse der sprachlichen Anforderungen, die Sprachstandserhebungen an ihre Zielgruppe stellen, ist dabei ebenso grundlegend. <u>Qualifikationsziele:</u> • Fähigkeit zur selbständigen Sprachstandsermittlung • Kenntnis unterschiedlicher Sprachstandserhebungsverfahren • Fähigkeit zur selbständigen Ableitung von Sprachförderungsmaßnahmen aus ermittelten Sprachständen • Grundkenntnisse testtheoretischer Modelle und Methoden
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar. • S: Sprachstandsdiagnostik und Sprachförderung (2 LVS) • S: Testen und Prüfen (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 15-seitige schriftliche sprachdiagnostische Erhebung mit Überlegungen für eine anschließende Sprachförderung zum Seminar Sprachstandsdiagnostik und Sprachförderung (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 13 der Ordnung zur Organisation und Durchführung der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung im Lehramt an Oberschulen für das Fach Deutsch als Zweitsprache geregelt.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Teilnehmer von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung im Lehramt an Oberschulen für das Fach Deutsch als Zweitsprache

Modul Deutsch als Zweitsprache

Modulnummer	LQ-DaZ-2
Modulname	Grundlagen der Migrations- und Mehrsprachigkeitsforschung
Modulverantwortlich	Professur Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Die erfolgreiche Bewältigung einer durch Migration und Interkulturalität geprägten Unterrichtssituation erfordert gute Kenntnisse der institutionellen Rahmenbedingungen, eine Sensibilisierung für migrationsbedingte pädagogische Herausforderungen unterrichtlicher Praxis sowie eine Auseinandersetzung mit Migrations- und Integrationskonzepten. Zudem bedarf es Grundlagenwissen im Bereich der Mehrsprachigkeitsforschung und ihrer Anwendung im Bereich der Zweit- und Fremdsprachenvermittlung. Das Modul regt eine Auseinandersetzung mit migrationsbedingten Hintergründen für schulische Sprachförderung an und legt eine wissenschaftlich informierte Wissensbasis für die reflektierte Vermittlung des Deutschen als Zweitsprache. <u>Qualifikationsziele:</u> • Kenntnis von Migrations- und Integrationskonzepten • konzeptionelle Kenntnisse des Asylrechts und der Traumapädagogik • Befähigung zur kritischen Evaluation migrations- und bildungspolitischer Konzepte • Grundkenntnisse im Bereich der Mehrsprachigkeitsforschung • Erwerb von grundlegenden Kenntnissen im Bereich der Zweit- und Fremdsprachenvermittlung
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. • V: Einführung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (2 LVS) • S: Migration und Schule (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 15-minütige mündliche Prüfung zu Vorlesung und Seminar
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 13 der Ordnung zur Organisation und Durchführung der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung im Lehramt an Oberschulen für das Fach Deutsch als Zweitsprache geregelt.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Teilnehmer von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung im Lehramt an Oberschulen für das Fach Deutsch als Zweitsprache

Modul Deutsch als Zweitsprache

Modulnummer	LQ-DaZ-3
Modulname	Fachdidaktik I
Modulverantwortlich	Professur Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Sprachunterricht muss sowohl aus didaktischer als auch methodischer Perspektive geplant und durchgeführt werden. Gerade im Bereich Schule ist der enge Zusammenhang von fachlichen Gegenständen und den zur Verfügung stehenden Vermittlungsmöglichkeiten besonders zu berücksichtigen. Deswegen beinhaltet das Modul wissenschaftliche Ansätze zu didaktischen und methodischen Möglichkeiten, Sprachunterricht nach den Erkenntnissen der Zweitspracherwerbsforschung auszurichten. Gleichzeitig bietet ein Seminar zur Unterrichtsplanung die Möglichkeit, die Erkenntnisse handlungspraktisch auch unter Einbeziehung digitaler Medien umzusetzen. <u>Qualifikationsziele:</u> • Basiskenntnisse in wissenschaftlich basierter Sprachdidaktik und Vermittlungsmethodik • Basiskenntnisse in den Prinzipien der Unterrichtsplanung und -gestaltung • Fähigkeit zur Reflexion der Qualität praktischer Unterrichtslösungen auf Basis wissenschaftlich informierter Sprachdidaktik und -methodik
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar. • S: Didaktik und Methodik DaZ (2 LVS) • S: Unterrichtsplanung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 15-seitiger schriftlicher Unterrichtsentwurf mit didaktischer Begründung zum Seminar Unterrichtsplanung (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 13 der Ordnung zur Organisation und Durchführung der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung im Lehramt an Oberschulen für das Fach Deutsch als Zweitsprache geregelt.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Teilnehmer von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung im Lehramt an Oberschulen für das Fach Deutsch als Zweitsprache

Modul Deutsch als Zweitsprache

Modulnummer	LQ-DaZ-5
Modulname	Fachdidaktik II
Modulverantwortlich	Professur Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Gegenstand des Moduls ist die Umsetzung fachdidaktischer Kenntnisse in konkrete Unterrichtsplanung und -durchführung, wozu auch die Erstellung eigenen Unterrichtsmaterials auf Basis didaktisch informierter Methoden- und Medienwahl gehört. Der Fokus liegt hierbei zum einen auf den Rahmenbedingungen schulischer Sprachförderung, zum anderen auf der fachdidaktisch basierten Auseinandersetzung mit spielerischen Methoden in der Sprachvermittlung sowie Ansätzen des ästhetischen Lernens. <u>Qualifikationsziele:</u> • Fähigkeit zur Reflexion institutioneller Rahmenbedingungen schulischer Sprachförderung im Rahmen einer informierten Unterrichtsplanung und -gestaltung • Fähigkeit zur Umsetzung fachdidaktischer Kenntnisse in praktische Unterrichtsplanung und -durchführung • Fähigkeit zur Reflexion und zum Einsatz spielbasierter Methoden und Methoden des ästhetischen Lernens in der Sprachvermittlung • Fähigkeit zur didaktisch informierten selbständigen Entwicklung von methodisch und medial vielfältigen Lehr- und Lernmaterialien
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar. • S: Rahmenbedingungen für schulische Sprachförderung (2 LVS) • S: Spielbasierte und ästhetische Sprachvermittlung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 15-seitiges Portfolio (strukturierte und reflektierte Sammlung ausgewählter Arbeitsprodukte; semesterbegleitend) zur Vermittlung und Förderung des Deutschen als Zweitsprache innerhalb schulischer Rahmenbedingungen zu einem der beiden Seminare
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 13 der Ordnung zur Organisation und Durchführung der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung im Lehramt an Oberschulen für das Fach Deutsch als Zweitsprache geregelt.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Teilnehmer von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung im Lehramt an Oberschulen für das Fach Deutsch als Zweitsprache

Modul Deutsch als Zweitsprache

Modulnummer	LQ-DaZ-6
Modulname	Angewandte Migrations- und Mehrsprachigkeitsforschung
Modulverantwortlich	Professur Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Für effektive Sprachförderung bedarf es der Fähigkeit, die durch Interkulturalität und Mehrsprachigkeit geprägte Unterrichtssituation kritisch zu reflektieren und situationsangemessenen Unterricht zu planen und durchzuführen. Hierbei sollen Mehrsprachigkeit und Interkulturalität nicht als Hindernisse, sondern als Chance wahrgenommen und gezielt gefördert werden. Dazu brauchen Lehrkräfte vertiefte Kenntnisse im Bereich der Mehrsprachigkeits- und Migrationsforschung sowie eine Auseinandersetzung mit kindgerechten Ansätzen und Methoden für interkulturellen und sprachenvielfältigen Unterricht. Zudem sollen verschiedene Formen der Diskriminierung thematisiert werden, um Handlungsmöglichkeiten zur Unterstützung von Kindern mit Diskriminierungserfahrung aufzuzeigen. <u>Qualifikationsziele:</u> • vertiefte Kenntnisse der Mehrsprachigkeits- und Migrationsforschung • Fähigkeit zur kontrastiven Sprachbetrachtung und ihrer Anwendung im Sprachvermittlungskontext • Fähigkeit zur kritischen Reflexion von Interkulturalitätskonzepten • Fähigkeit zur wissenschaftlich informierten und kritisch reflektierten Unterrichtsplanung in interkulturellen und mehrsprachigen Lehr-Lern-Kontexten • Fähigkeit zur Unterstützung von Kindern mit Diskriminierungserfahrung
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar. • S: Mehrsprachigkeit (2 LVS) • S: Interkulturalität (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 15-seitiger schriftlicher Unterrichtsentwurf zu einer Doppelstunde zu Mehrsprachigkeit und Interkulturalität mit didaktischer Reflexion und Ergebnisanalyse (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 13 der Ordnung zur Organisation und Durchführung der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung im Lehramt an Oberschulen für das Fach Deutsch als Zweitsprache geregelt.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Teilnehmer von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung im Lehramt an Oberschulen für das Fach Deutsch als Zweitsprache

Modul Deutsch als Zweitsprache

Modulnummer	LQ-DaZ-7
Modulname	Aspekte der Sprachförderung
Modulverantwortlich	Professur Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Das Modul vermittelt eine vertiefte Perspektive auf den Spracherwerb unter Bedingungen der Mehrsprachigkeit und Interkulturalität. Vor dem Hintergrund der starken Heterogenität in Vorbereitungs- und Regelklassen stellt sich die Frage nach den Bedingungen sprachlicher Teilhabe am Unterricht und an der Gesellschaft. Dabei sind sowohl diskursive und pragmatische als auch literale Fähigkeiten von besonders hoher Relevanz. In diesem Modul sollen dementsprechend sowohl in der Forschung diskutierte Fördermaßnahmen im Vorbereitungs- und Regelunterricht als auch Möglichkeiten einer motivationsfördernden, auf Bedingungen der Mehrsprachigkeit abgestellten Unterrichtskonzeption in den Blick genommen werden. <u>Qualifikationsziele:</u> • vertiefte Kenntnisse in Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung • Fähigkeit, Unterricht nach den sprachlichen Anforderungen des (Schul-) Alltags auszurichten • vertiefte Kenntnisse von Sprachfördermaßnahmen unter heterogenen Bedingungen • Fähigkeit, Mehrsprachigkeit im Unterricht motivationsfördernd durch individuelle Aufgaben, Problemlösestrategien und Unterstützung der Selbstregulation nutzbar zu machen
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Seminar und Kolloquium. • S: Qualifikationen für sprachliche Teilhabe (2 LVS) • K: Kolloquium zur Projektarbeit (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 15-seitige schriftliche Ausarbeitung einer im Kolloquium vorgestellten und in der Schule durchgeführten Projektidee (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 13 der Ordnung zur Organisation und Durchführung der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung im Lehramt an Oberschulen für das Fach Deutsch als Zweitsprache geregelt.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Teilnehmer von 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung im Lehramt an Oberschulen für das Fach Deutsch als Zweitsprache

Modul Ergänzungsstudien

Modulnummer	LQ-ES-1
Modulname	Sprechbildung
Modulverantwortlich	Leiter des Programms berufsbegleitende wissenschaftliche Ausbildung für Lehrkräfte am ZLB
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Neben gezielten Stimm- und Sprechübungen beinhaltet das Modul die Arbeit an der Tragfähigkeit der Stimme, am Sprechausdruck sowie unter Berücksichtigung der berufsbezogenen Anforderungen den Erwerb professioneller Sprechgestaltung und Vorlesetechniken. Weiterhin umfasst das Modul Kommunikations- und Präsentationsstrategien für den Beruf als Lehrperson. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten werden mit Grundlagen der mündlichen Kommunikation vertraut. Sie erwerben ein für den Lehrerberuf notwendiges ausdrucksvolles und sozialbezogenes Sprech- und Sprachvermögen. Weiterhin trainieren sie verschiedene berufsbezogene Kommunikationssituationen und erwerben grundlegende Kenntnisse zu Präsentations- und Moderationstechniken.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung. • Ü: Sprechbildung (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 15-minütige mündliche Prüfung in der Übung Sprechbildung
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul wird ein Leistungspunkt erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 13 der Ordnung zur Organisation und Durchführung der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung im Lehramt an Oberschulen für das Fach Deutsch als Zweitsprache geregelt.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Teilnehmer von 30 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.